jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/27 90/05/0110

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1992

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Kärnten
L82000 Bauordnung
L82002 Bauordnung Kärnten
20/05 Wohnrecht Mietrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;
AVG §8;
BauO Krnt 1992 §21 Abs1;
BauRallg;
WEG 1975 §12 Abs1;

Rechtssatz

Ein Wohnungseigentümer kann aus seiner sachenrechtlichen Beziehung zur Eigentumswohnung eine Parteistellung nach der Krnt BauO 1992 nicht ableiten

(Hinweis E 14.1.1987, 86/05/0170).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990050110.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at